

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 57/005/2021

Gesundheitsausschuss am 02.06.2021

Zu Punkt 11: Bericht zu Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes Hier: Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 12.05.2021

Frau Ernst erläutert die Hintergründe des Antrages. Im Oktober 2019 sei ein Bericht der Verwaltung über die Veränderungen, die das Bundesteilhabegesetz (BTHG) für den Kreis Mettmann mit sich bringe, in den Gesundheitsausschuss eingebracht worden. Die Entwicklungen dieser Veränderungen sollen nunmehr dargestellt werden.

Herr Schäfer bietet an, zu den gestellten Fragen sogleich mündlich Stellung zu nehmen. Frau Ernst stimmt dem zu. Von der Beantwortung möchte sie abhängig machen, ob der Antrag aufrechterhalten wird.

Herr Schäfer führt zunächst aus, dass die Corona-Pandemie auch im Bereich der Eingliederungshilfe (Sg. 57-12) von Beginn an viel Improvisation erfordert habe. Repräsentative Aussagen zu Fallzahlen etc. nach dem ersten Jahr des neuen Leistungsrechts seien wegen der besonderen Umstände während der Pandemie nicht möglich. Darüber hinaus müsse man aufgrund der vom BTHG geforderten personenzentrierten Sicht eine neue Betrachtung und Zählweise bei den Antragsverfahren etablieren. Dies werde sich in veränderten Kennzahlen im Haushalt niederschlagen.

Zu den Fragen nimmt Herr Schäfer wie folgt Stellung:

Wie haben sich die Fallzahlen seit dem 01.01.2020 entwickelt?

Aufgrund der Auswirkungen der landesrechtlich veränderten Zuständigkeiten zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern der Eingliederungshilfe, der Auswirkungen der Corona-Pandemie, z.B. durch die Schulschließungen, der stark verringerten Kultur- und Freizeitangebote und der Kontaktbeschränkungen, sowie der bereits erwähnten Veränderungen in der Zählweise der Verfahren seien die Fallzahlen des Jahres 2020 mit denen der Vorjahre nicht mehr vergleichbar. Den zahlenmäßig geringeren Antragszahlen der Betroffenen stand zudem ein kurzfristig im 2. Quartal verabschiedetes Leistungsgesetz des Bundes zur finanziellen Unterstützung der Sozialdienstleister während der Pandemie gegenüber (SodEG).

Wie lang sind die Wartezeiten für die Antragsbearbeitung?

Die Bearbeitungszeiten seien von verschiedenen Faktoren abhängig. Die Corona-Pandemie wirke sich auch hier aus, weil nicht alle Beteiligten wie gewohnt erreichbar seien. Bei Neuanträgen sei die Bedarfsermittlung deutlich aufwändiger. Bei Folgeanträgen lägen meist schon grundlegende Unterlagen vor, sodass sich die Bearbeitungszeit verkürze. Wie auch im Bereich Behinderung und Ausweis müssten regelmäßig Berichte von externen Stellen angefordert werden, z.B. ärztliche und schulische Stellungnahmen. Auch hier gingen die Rückläufe leider nicht immer zeitnah ein. Im Mittel betrage die Bearbeitungszeit ca. 3 Monate. In der Regel würden die Anträge aber so rechtzeitig z.B. vor dem Schuljahresbeginn gestellt, dass Lücken in der Leistungsgewährung vermieden werden. Falls erforderlich, könne in dringenden Fällen auch eine vorläufige Leistungsgewährung erfolgen.

Gibt es Kooperationen zwischen beispielsweise Kommunen oder dem LVR?

Zwischen dem Kreis Mettmann und dem LVR sei eine Vereinbarung über eine Kostenbeteiligung des LVR im Bereich des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderung geschlossen worden. Bei diesem Beförderungsangebot handele es sich um eine seit Jahrzehnten etablierte, freiwillige Leistung des Kreises. Die Voraussetzungen für eine Teilnahme nach der geltenden Richtlinie des Kreistages seien im Vergleich zu den Voraussetzungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX teils erleichtert. Seit dem 01.01.2020 sei der LVR als überörtlicher Träger für Mobilitätshilfen der Eingliederungshilfe an Menschen mit Behinderung nach Beendigung der Schulausbildung zuständig geworden und der weit überwiegende Teil der Nutzer_innen des Fahrdienstes gehöre zu diesem Personenkreis.

Themen für eine Kooperationsvereinbarung über die Leistungen der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe zwischen dem LVR und dem Kreis Mettmann wurden in einer ersten Verhandlungsrunde besprochen. Solche Vereinbarungen sollen landesweit zwischen überörtlichen und örtlichen Trägern geschlossen werden. Sie seien coronabedingt allerdings in ganz NRW unterbrochen worden.

Für Schulbegleitungen in Form von Pool-Lösungen gäbe es schon seit einigen Jahren interkommunale Kooperationen, da diese Leistungen an einigen Schulen im Kreisgebiet auch Schülerinnen und Schülern zugutekommen, für die andere Kostenträger zuständig seien.

Wie bewerten Sie die Zusammenarbeit mit Trägern der Inklusionshilfen?

Frau Ernst teilt auf Nachfrage mit, dass mit den Trägern der Inklusionshilfen die leistungserbringenden Sozialdienste gemeint seien.

Herr Schäfer führt aus, dass es im Kreisgebiet ein breites Spektrum dieser Sozialdienste gäbe: kleine, mittelgroße und recht große Anbieter, solche, die in diesem Bereich schon lange etabliert seien und andere, die neu hinzukamen. Die fachlichen Leistungen der Anbieter seien nahezu beschwerdefrei, auch die Zusammenarbeit mit der Sachbearbeitung bewertet er überwiegend positiv. Im Bereich des Abrechnungswesens gäbe es teilweise Abstimmungs- oder Klärungsbedarfe.

Die zukünftige Zusammenarbeit wird vom Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX geprägt werden, in dem zu grundlegenden Themen einheitliche Regelungen abgestimmt wurden.

Was wird getan, um fachliche Qualitätssicherung zu gewährleisten?

Fortbildungen der Mitarbeitenden im zuständigen Sachgebiet 57-12 seien rechtzeitig in größerem Umfang geplant worden. Leider seien viele Veranstaltungen coronabedingt abgesagt oder auf ein Online-Angebot umgestellt worden. Die Qualität habe dann die Erwartungen nicht immer erfüllen können. Sobald möglich, werden deshalb wieder verstärkt Präsenzveranstaltungen gebucht werden.

Zudem seien bestehende Stellen neu mit den Aufgaben Controlling und Qualitätsmanagement angepasst worden. Außerdem werde versucht, Personal und Qualifikationen interdisziplinärer auszurichten.

Frau Ernst erkundigt sich nach den Verfahren bei den Fallübergaben. Im Bereich der Frühförderung sei jetzt der LVR zuständig. Zur Einschulung wechsele die Zuständigkeit zum Kreis und nach Beendigung der Schulbildung wieder zum LVR. Wie funktioniere der Austausch zwischen den Trägern?

Herr Schäfer bestätigt einen größeren Umbruch. Die Familien dieser Vorschulkinder würden deshalb weiterhin frühzeitig vom Begleitenden Dienst des Amtes unterstützt und beraten,

sodass sie hier meist schon vor der Einschulung bekannt seien. Eine solche Vorbereitung erleichtere den Wechsel spürbar. Dennoch gebe es in Einzelfällen noch weiteren Verbesserungsbedarf.

Zum Übergang nach Ende der Schulausbildung zum LVR habe es nach seiner Kenntnis noch keine Fälle gegeben. Um einen gut koordinierten Übergang und eine Neubewertung der Bedarfe sicherzustellen, biete sich z.B. das Instrument einer Gesamtplankonferenz mit allen Beteiligten an.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dankt für die Ausführungen, möchte den Antrag nun aber in veränderter Form aufrechterhalten.

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt abgeändert:

Beschluss:

Die Verwaltung stellt im kommenden Ausschuss die Entwicklung der BTHG Reform dar.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen